

Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 7 „Zwischen Bahnberg und Lechberg“

Az.: 610-2-7

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat in der Sitzung vom 19.11.2019 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 mit dem Namen „Zwischen Bahnberg und Lechberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den weiteren in § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB genannten Informationen abgesehen wird.

Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Zwischen Bahnberg und Lechberg“ ist die Schaffung von Flächen zur Vergrößerung der bestehenden Kindertageseinrichtung. Durch eine Änderung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung sollen auf den Grundstücken Flächen für eine ergänzende Bebauung geschaffen werden. Um diese Ziele zu verwirklichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Nach Art der baulichen Nutzung soll ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Kindertageseinrichtung (§ 11 BauNVO) festgesetzt werden.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der
4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7
„Zwischen Bahnberg und Lechberg“



Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau hat mit Beschluss vom 08.09.2020 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Zwischen Bahnberg und Lechberg“ in der Fassung vom 08.09.2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Zwischen Bahnberg und Lechberg“ in Kraft.

Jedermann kann, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Zwischen Bahnberg und Lechberg“ mit Planteil, Textteil, Begründung und den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus, Münzstraße 1-3, II. Stock links, Stadtbauamt Zimmer 20 während der Dienststunden (Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 08861/214-147). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit wird dadurch herbeigeführt, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Schongau) beantragt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Schongau unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der
4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7
„Zwischen Bahnberg und Lechberg“



Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Diese Bekanntmachung besteht aus 4 Seiten.

Schongau, den 22.12.2020
STADT SCHONGAU

gez.

Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister